

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 18.12.2019 unter TOP 12, zur Zahl 817-0002/Schie/Wa, mit der die Gebühren für die Friedhöfe und die Aufbahrungshalle der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten ausgeschrieben werden. (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit der Friedhofsordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 11. November 2019, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der im Eigentum der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten befindlichen Friedhöfe, der Grabstätten, der Grabherstellung, der Grabauflösung, und der Aufbahrungshalle werden von der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhöfe der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten, der Grabstätten, der Grabherstellung und der Grabauflösung sind pauschaliert zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

(3) Die Verordnung gilt für die Friedhöfe und die Aufbahrungshalle der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten.

§ 3 Höhe der Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Benützung der Aufbahrungshalle:
je Aufbahrung | Euro 200,00 |
| (2) Öffnen und Schließen: | |
| Grabstelle | Euro 450,00 |
| Grabstelle für Urnenbeisetzung | Euro 80,00 |
| Kindergrab | Euro 80,00 |
| Gruftbeisetzung - Stundenlohn | Euro 50,00 |

(3) Grabbenützung inkl. Friedhofserhaltung:

a) Nischengrab, Randgrab jährlich (2,20 x 2,20 bzw. 2,50 x 2,50 alt)	Euro 45,00
b) Halbnischengrab, Halbrandgrab jährlich (2,20 x 2,10 bzw. 2,50 x 1,25 alt)	Euro 25,00
c) Reihengrab jährlich (2,20 x 2,20 bzw. 2,50x2,50 alt)	Euro 15,00
d) Kinderreihengrab jährlich	Euro 15,00
e) Gruft jährlich	Euro 220,00
f) Urnengrab jährlich (1,00 x 0,80)	Euro 20,00
g) Zweierurnennische jährlich	Euro 28,00
h) Viererurnennische jährlich	Euro 37,00
i) Wehrturmurnennische zweier jährlich	Euro 48,00
j) Wehrturmurnennische vierer jährlich	Euro 52,00
k) Urnenbeisetzung im Namenlosengrab	Euro 200,00
l) Friedeichenbeisetzung St. Ulrich inkl. Namensplakette	Euro 900,00

(4) Grababräumung und Entsorgung der Kränze und Gestecke:

a) Grababräumung Personaleinsatz pro Stunde	Euro 60,00
b) Entsorgungsbeitrag pro Kranz	Euro 4,00
c) Entsorgungsbeitrag pro Gesteck	Euro 2,00

(5) Platten für Urnennischen:

a) Marmorplatte für Zweierurnennische	Euro 150,00
b) Marmorplatte für Viererurnennische	Euro 180,00
c) Granitplatte für Wehrturm 2er und 4er	Euro 350,00
d) Marmorplatte Zweiernische mit Kerzenträger (Sittich, Radweg)	Euro 180,00
e) Marmorplatte Vierernische mit Kerzenträger (Sittich, Radweg)	Euro 230,00

(6) Grabauflösung:

a) Personal- und Entsorgungspauschale pro Grab	Euro 200,00
b) Personal- und Entsorgungspauschale Baulichkeiten Gruft	Euro 900,00
c) zusätzlich pro Sarg	Euro 900,00

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

(2) Die Aufbahrungskosten sind entweder vom Ehegatten, ansonsten nachfolgend den ehelichen oder nichtehelichen oder Adoptivkinder und ansonsten der dem Grade nach nächsten Verwandten zu tragen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 10. August 2011, TOP 21, Aktenzahl: 817-001/2011La, mit der die Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe festgesetzt werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Treffner